

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Ergänzungsstudium der Sonderpädagogik an der Universität Potsdam

Vom 18. Januar 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBL S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 18. Januar 1996 die folgende Studienordnung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Studiengänge
- § 5 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Studien- und Lehrformen
- § 8 Praktika
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Ergänzungsstudium der Sonderpädagogik im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) und der Verordnung über das Ergänzungsstudium und die Ergänzungsprüfung in Sonderpädagogik (SopEPV) vom 22. Januar 1997 (GVBl. II S. 80) des Landes Brandenburg.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Zugangsvoraussetzung gelten in der Regel ein Lehramt gemäß § 67 oder eine Lehrbefähigung gemäß § 71 des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Brandenburg; näheres regelt § 10 SopEPV.

(2) Studienbewerberinnen und -bewerber im Schuldienst haben der Bewerbung eine Einverständniserklärung des Arbeitgebers beizufügen.

§ 3 Ziel des Studiums

Auf den pädagogischen Erfahrungen der Studierenden aufbauend und in enger Verbindung von Theorie und Praxis soll das Studium zur Qualifikation für die sonderpädagogische Arbeit führen. In spezifischer Weise sind dazu sonderpädagogische Kenntnisse, die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Reflexion beruflichen Handelns sowie

Fertigkeiten und Methoden im Umgang mit behinderten Menschen zu erwerben. Das Studium bereitet auf die Prüfung gemäß SopEPV in einer 1., 2. oder weiteren Fachrichtung vor.

§ 4 Studiengänge

(1) Das Ergänzungsstudium der Sonderpädagogik wird derzeit in folgenden Fachrichtungen angeboten:

- Geistigbehindertenpädagogik
- Lernbehindertenpädagogik
- Sprachbehindertenpädagogik
- Verhaltensgestörtenpädagogik.

(2) Das Studium umfaßt für eine sonderpädagogische Fachrichtung 40 Semesterwochenstunden (SWS) und wird

- als berufsbegleitendes Studium im Umfang von vier Semestern und
- als Direktstudium im Umfang von zwei Semestern angeboten.

§ 5 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Ergänzungsstudium ist in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert.

(2) Das Grundstudium beinhaltet die Aneignung sonderpädagogischer sowie medizinischer, psychologischer, soziologischer und sozialpädagogischer Grundlagen. Es umfaßt für eine sonderpädagogische Fachrichtung 8 SWS (vgl. Anlage 1).

(3) Das Hauptstudium beinhaltet Grundlagen der Pädagogik und Didaktik der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung, fachrichtungsbezogene Handlungsfelder und Maßnahmen sowie fachrichtungsspezifische Aspekte der Medizin und Psychologie bezogen auf separierende und integrierende Schulformen. Es umfaßt 32 SWS (vgl. Anlage 2).

§ 6 Studienorganisation

(1) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.

(2) Lehrveranstaltungen finden in den Vorlesungszeiten und während der vorlesungsfreien Zeit statt.

(3) Differenzierte Informationen über die Modalitäten des Studiums sind in der Studienfachberatung einzuholen

§ 7 Studien- und Lehrformen

Ein ordnungsgemäßes Grund- und Hauptstudium beinhaltet die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ein intensives Selbststudium. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*
Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und systematisieren das Wissen einzelner Teildisziplinen.
- *Übungen (Ü)*
Sie sind im allgemeinen vorlesungsbegleitende Veranstaltungen auf der Grundlage spezifischer Aufgaben. Sie dienen vordergründig der Festigung und Vertiefung von Wissen und der Ausbildung von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Übungen können spezielle Trainingsaufgaben beinhalten.
- *Hauptseminare (HS) und Seminare (S)*
Sie dienen der selbständigen Aneignung von Kenntnissen, dem vertieften Studium wissenschaftlicher Problemstellungen und zugleich dem Erwerb der Fähigkeit, ausgewählte Sachverhalte in einem Vortrag darstellen und vermitteln zu können.
- *Kolloquien (K)*
Sie sind vor allem im Hauptstudium vorgesehen. Sie haben die Form eines Seminars, dienen aber dem Vortrag und der vertiefenden Reflexion relevanter sonderpädagogischer Sachverhalte in Theorie und Praxis.
- *Praktika (P)*
Sie werden in § 3 Abs. 4 und § 4 SopEPV beschrieben.
- *Pflichtexkursionen (Exk)*
In Pflichtexkursionen werden die Studierenden mit Behinderteneinrichtungen bzw. mit integrativen Einrichtungen bekannt gemacht.

§ 8 Praktika

- (1) Bestandteil des Studiums ist ein sechswöchiges Informationspraktikum, das gemäß § 4 SopEPV vor Beginn der Studienveranstaltung durchzuführen ist.
- (2) Die schulpraktischen Studien finden als Schulpraktika an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht behinderter mit nichtbehinderten Schülern statt. Sie dienen der Umsetzung und kritischen Reflexion des erworbenen Wissens und Könnens. Schulpraktika sind in jeder studierten sonderpädagogischen Fachrichtung zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Instituts für Sonderpädagogik.
- (3) Schulpraktische Erfahrungen können gemäß § 4 Abs. 3 SopEPV als Praktika anerkannt werden.

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind mündliche Prüfungen oder dokumentierte, offiziell einzureichende Leistungen in Form von Kurzklausuren, Belegen, Tests und Referaten mit Thesenpapier.
- (2) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung wird durch zwei

Leistungsnachweise belegt, die in Anlage 3.1. genannt werden.

(3) Im Hauptstudium der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung sind drei Leistungsnachweise zu erbringen, die sich aus jeweils zwei Teilleistungen zusammensetzen; davon ist ein Leistungsnachweis für die sonderpädagogische Begutachtung und Beratung vorzusehen. Im Hauptstudium jeder weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung sind zwei Leistungsnachweise, ebenfalls bestehend aus zwei Teilleistungen, zu erbringen. (Nähere Hinweise siehe Anlage 3.2.)

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1

Grundstudium

1.1. Inhalte

Zu den sonderpädagogischen Grundlagen zählen:

1. Allgemeine Behindertenpädagogik (V) und Überblick über die Fachrichtungen der Sonderpädagogik (V)
2. Grundlagen der gemeinsamen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (V,S,Ü)
3. Überblick über grundlegende Fragen der Sonderpädagogik (V,S)
 - Geschichte der Sonderpädagogik
 - Vergleichende Sonderpädagogik
 - Prävention und Frühförderung
 - Rechtliche und bildungspolitische Bestimmungen
4. Forschungsmethoden (V,S,Ü)

Zu den medizinischen, psychologischen, soziologischen/sozialpädagogischen Grundlagen zählen:

1. Medizin (V,S)
 - 1.1. Anatomie und Physiologie des Zentralen Nervensystems
 - 1.2. Pädiatrie
 - 1.3. Allgemeine Kinder- und Jugendneuropsychiatrie
2. Psychologie (V,S,Ü)
 - 2.1. Persönlichkeits- und entwicklungspsychologische Grundlagen
 - 2.2. Heilpädagogische Psychologie
 - 2.3. Förderdiagnostik und Beratung
3. Soziologie / Sozialpädagogik (V)

1.2. Empfohlener Studienverlauf

Vorkurs zum Sem.	Lehrgebiet	SWS	Grundst.		oblig./ wahloblig.		LN*
			1	2	O	W	
I	Allgemeine Behindertenpädagogik/Einführung in die FR	2	x		o		LN3
	Heilpädagogische Psychologie	2		x	o		LN4
	Anatomie/Physiologie Pädiatrie A HNO A	1	x			w	LN2
	Allg. Kinder-u. Jugendneuropsychiatrie	1		x	o		LN2
II	Lern-u. Entwicklungspsychologie für Sonderpädagogen	1	x		o		LN2
	Grundlagen der Diagnostik, Begutachtung und Beratung	2	x		o		LN2
	Prävention und Frühförderung	1	x		o		LN3
	Forschungsmethoden Schulrecht	2 2		x x	o o		LN3 LN3
III	Grundlagen der gemeinsamen Bildung und Erziehung	2	50%	50%	o		LN1
	Soziologie/Sozialpädagogik	1		x	o		LN4
IV	Geschichte der Sonderpädagogik	1		x	o		LN3
	Vergleichende Sonderpädagogik Berufliche Rehabilitation A	1		x		w	LN3

* Der Leistungsnachweis 1 ist thematisch obligatorisch zugeordnet.

Für die Leistungsnachweise 2 bis 4 kann aus den angegebenen Lehrgebieten gewählt werden.

Anlage 2

Hauptstudium

2.1. Inhalte

Die Grundlagen der Pädagogik und Didaktik der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung beziehen sich auf

1. Begriff, Klassifikation(en), Verbreitung (V)
2. Ziel- und Personengruppe (V,S)
3. Verursachungsfaktoren (V,S)
4. Geschichte der Fachrichtung (V,S)
5. Evaluation und Forschungsmethoden (V,S,Ü)

Fachrichtungsbezogene unterrichtliche Handlungsfelder und Maßnahmen sind fachrichtungsspezifisch in folgender Weise gegliedert:

Lernbehindertenpädagogik

- Didaktische Grundlagen der Fachrichtung und Überblick über Unterrichts- und Förderkonzepte (V)
- Pädagogisch-therapeutische Schwerpunkte der Fachrichtung (V,S,Ü,P)

- Spezielle Probleme der gemeinsamen Bildung und Erziehung
- Frühförderung und Elternarbeit (V,S)
- Spezielle Aufgaben in der beruflichen Vorbereitung (V,S)
- Freizeitgestaltung (V,S,Ü,K)
- Kompetenzentwicklung im Bereich der Primar- und Sekundarstufe (Didaktisches Hauptseminar HS,Ü)

Verhaltensgestörtenpädagogik

- Unterrichtskonzepte für die schulische Erziehungshilfe (V,Ü,K)
- Spezifische unterrichtliche Maßnahmen (S,P)
- Pädagogisch-therapeutische Verfahren im Unterricht (S,Ü)
- Lehrertraining - Selbsterfahrung (Ü)
- Interventionen bei stark ausgeprägten Verhaltensstörungen (V,S)
- Training in ausgewählten pädagogisch-therapeutischen Verfahren; Beratung (S,Ü,K)
- Beratung, Fallarbeit und Supervision (S,Ü)
- Berufliche Eingliederung (V)

Sprachbehindertenpädagogik

- Theoretische Grundlagen der Fachrichtung (V,S,K)
- Prävention von Sprachbehinderungen (V)
- Sprachheilpädagogische Diagnostik (V,S,K)
- Sprachheilpädagogische Methodenlehre (V,S,Ü,P)
- Sprach- und stimmtherapeutischer Unterricht bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (V,S,P,K)
- Spezielle Probleme der gemeinsamen Bildung und Erziehung
- Kompetenzentwicklung - individuell und sozial (Didaktisches Hauptseminar HS,Ü)
- Sprachentwicklungsstörungen
- Redeflußstörungen
- Zentral bedingte Sprachbehinderungen
- Störungen des Schriftspracherwerbs
- Stimmstörungen

Geistigbehindertenpädagogik

- Grundlegende Inhalte und Strukturen des pädagogischen Systems (V)
- Didaktische Grundlagen der Fachrichtung (V,S)
- Erziehungsfelder (S)
- Anthropologische Grundlagen (V)
- Vergleichende Geistigbehindertenpädagogik (V,S)

- Geistigbehindertenpädagogik in vor-, neben- und nachschulischen Handlungsfeldern (S)
- Didaktische Theorien und Konzepte in der Fachrichtung (V,S,Ü)
- Pädagogisch-therapeutische Förderung bei Schwerst- und Mehrfachbehinderung (V,S,Ü)
- Kompetenzentwicklung in spezifischen Lernfeldern und Unterrichtsgestaltung (HS,S,P,Ü)

Fachrichtungsspezifische Aspekte der Medizin und Psychologie betreffen:

Medizin (V,S,K)

- Fachspezifische Kinder- und Jugendneuropsychiatrie
- Fachmedizin wie Hals-Nasen-Ohren- und Augenheilkunde sowie Orthopädie

Psychologie (V,S,Ü,K)

- Verfahren und Strategien der sonderpädagogischen Diagnostik und Beratung
- Praxis der Lerndiagnostik und Beratung
- Spezielle psychologische Problemstellungen und Angebote

2.2. Empfohlener Studienverlauf

2.2.1 Spezifische Aspekte der Psychologie und Medizin einschließlich spezieller Probleme der Intervention (alle Fachrichtungen)

Semester	Lehrgebiet	SWS	Hauptst.		oblig./wahloblig.		LN
			1. od. 1.	2. FR 2.	o.	w.	
I	Fachrichtungsspezifische Aspekte der Medizin - Sprachbehindertenpädagogik	1	X	X	SB		
II	Fachrichtungsspezifische Aspekte der Medizin - Lernbehindertenpädagogik	2	X	X	LB		
	Fachrichtungsspezifische Aspekte der Medizin - Verhaltensgestörtenpädagogik	2	X	X	VG		
	Fachrichtungsspezifische Aspekte der Medizin - Geistigbehindertenpädagogik	2	X	X	GB		
	Verfahren und Strategien der sonderpädagogischen Diagnostik und Begutachtung	2	X		alle FR		LN Begut./Beratung
	Lerntherapie Weitere spezielle päd.-therapeutische Verfahren A	2		X X		alle FR	
III	Fachrichtungsspezifische Aspekte der Medizin - Sprachbehindertenpädagogik	1	X	X	SB		
	Begutachtung und Beratung	1	X		alle FR		LN Begut./Beratung
	Lerntherapie Weitere spezielle päd.-therapeutische Verfahren A	1		X X		alle FR	

Anlage 3 Leistungsnachweise

3.1. Leistungsnachweise im Grundstudium

Leistungsnachweis 1:

Grundlagen der gemeinsamen Bildung und Erziehung

Leistungsnachweis 2: wahlweise:

Grundlagen der Diagnostik, Begutachtung und Beratung
Lern- und Entwicklungspsychologie für Sonderpädagogen
Anatomie/Physiologie
Pädiatrie oder HNO
Allgemeine Kinder- und Jugendneuropsychiatrie

Leistungsnachweis 3: wahlweise:

Allgemeine Behindertenpädagogik
Prävention und Frühförderung
Forschungsmethoden
Schulrecht
Geschichte der Sonderpädagogik
Vergleichende Sonderpädagogik
Berufliche Rehabilitation

Leistungsnachweis 4: wahlweise:

Heilpädagogische Psychologie
Soziologie/Sozialpädagogik

Die ersten beiden Leistungsnachweise bilden den Abschluß des Grundstudiums der ersten Fachrichtung.

3.2. Leistungsnachweise im Hauptstudium

3.2.1. Leistungsnachweis Begutachtung und Beratung

1. Teilleistung:
Verfahren und Strategien der sonderpädagogischen Diagnostik, Begutachtung und Beratung
2. Teilleistung:
Sonderpädagogisches Gutachten

3.2.2. Geistigbehindertenpädagogik

Leistungsnachweis 1:

1. Teilleistung:
einstündige Kontrollarbeit im zweiten Semester (Test) *oder* mündliche Prüfung von 20 Minuten;
2. Teilleistung:
Seminarreferat mit zusammenfassender Schriftform (ca. 3 Seiten) im ersten oder zweiten Semester *oder* wahlweise Kolloquiumgestaltung mit 4 bis 6 Studierenden

Leistungsnachweis 2:

1. Teilleistung:
Seminarreferat mit zusammenfassender Schriftform (ca. 3 Seiten) im dritten Semester *oder* wahlweise Kolloquiumgestaltung mit 4 bis 6 Studierenden, falls Leistungsnachweis 1 (2. Teilleistung) als Referat erfolgte;
2. Teilleistung:
Belegarbeit zu Themen nach Absprache in den Lehrgebieten (ca. 10 bis 15 Seiten).

Die Inhalte der Leistungsnachweise entsprechen den ausgewiesenen Semesterschwerpunkten.

3.2.3. Lernbehindertenpädagogik

Leistungsnachweis 1:

1. Teilleistung:
(Grundlagen I u. II und Geschichte) - Kurzklausur (60 Minuten)
2. Teilleistung:
(Grundlagen I u. II oder Didaktik I) - Referat (mit Thesenpapier)

Leistungsnachweis 2:

1. Teilleistung:
(in Didaktik II) - Referat (mit Thesenpapier) *oder* Falldarstellung (videogestützt)
2. Teilleistung:
(in Didaktik III) - Belegarbeit - ca. 30 Seiten - (Gruppenarbeit/ 4 - 5 Studierende mit nachzuweisender Einzelleistung)

3.2.4. Sprachbehindertenpädagogik

Leistungsnachweis 1:

1. Teilleistung:
Sprachentwicklungsstörungen - Schriftliche Leistungskontrolle (1. Teil 60 Minuten)
2. Teilleistung:
Sprachentwicklungsstörungen - Vortrag mit Thesenpapier *oder* 2. Teil Kolloquium Diagnostik

Leistungsnachweis 2:

1. Teilleistung:
Redeflußstörungen - Belegarbeit (in der Regel mit empirischer Untersuchung)
2. Teilleistung:
Theoretische und praktische Reflexionen ausgewählter Probleme der Sprachbehindertenpädagogik
- Didaktisches Hauptseminar (mit Beleg)

3.2.5. Verhaltensgestörtenpädagogik

Leistungsnachweis 1:

1. Teilleistung:
Test in Grundlagen/ Zielgruppen
2. Teilleistung:
Kolloquium/Test zum Unterricht

Leistungsnachweis 2:

1. Teilleistung:
Kolloquium/ Test zu pädagogisch-therapeutischen Verfahrenen
2. Teilleistung:
Belegarbeit z.B. zur Fallarbeit *oder* zur Evaluation eines Verfahrens

Studienordnung für das Magisternebenfach Psychologie an der Universität Potsdam

Vom 30. März 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 30. März 1995 die folgende Studienordnung erlassen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstudium
- § 3 Hauptstudium
- § 4 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Das Studium der Psychologie als Nebenfach umfaßt mindestens 34 SWS.

(2) Beim Aufbau und bei der Gestaltung eines ordnungsgemäßen Studiums werden die Studierenden von der Studienfachberatung unterstützt.

§ 2 Grundstudium

Aus dem Fächerkanon des Grundstudiums sind folgende Veranstaltungen im Umfang von 22 SWS zu besuchen:

Bereich A:

- Methodenlehre
- Statistik
- Biopsychologie

Bereich B:

- Allgemeine Psychologie I und II
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitspsychologie
- Sozialpsychologie

§ 3 Hauptstudium

Im Hauptstudium (12 SWS) sind Veranstaltungen in folgenden Fächern zu besuchen:

- in den zwei verbleibenden Fächern aus **Bereich B**, die nicht im Grundstudium gewählt wurden, sowie je nach Spezialisierung Vorlesungen aus den Bereichen
- Pädagogische Psychologie und
- Arbeits- und Organisationspsychologie.

§ 4 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Magisternebenfach Psychologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten

dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen fortsetzen oder in Verbindung mit den gleichzeitig erlassenen besonderen Prüfungsbestimmungen für das Magisternebenfach Psychologie gemäß dieser Ordnung abschließen wollen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage

Beispiel eines Studienplans:

Grundstudium

Bereich A

- Statistik (mit Schein) 2 SWS
- Vorlesung Methodenlehre 2 SWS
- Vorlesung Biopsychologie 2 SWS

Bereich B

- Vorlesg. Allgemeine Psychologie I 2 SWS
- Vorlesg. Allgem. Psychologie II 2 SWS
- Seminar (mit Schein) Allgem. Psychologie II 2 SWS
- Vorlesung Persönlichkeitspsychologie 2 SWS
- Seminar (mit Schein) Persönlichkeitspsych. 2 SWS
- 3 weitere Seminare (ohne Schein) nach Interessenlage 6 SWS

22 SWS

Zwischenprüfung: Klausur in den Fächern Allgemeine Psychologie II und Persönlichkeitspsychologie

Hauptstudium

Bereich B

- Vorlesung Entwicklungspsychologie 2 SWS
- Seminar (mit Schein) Entwicklungspsych. 2 SWS
- Vorlesung Sozialpsychologie 2 SWS
- Seminar (mit Schein) Sozialpsychologie 2 SWS

- sowie
- Vorlesung Pädagogische Psychologie 2 SWS
- Vorlesung Arbeits- und Organisationspsych. 2 SWS

12 SWS

Magisterprüfung: z. B.

Klausur in Entwicklungspsychologie, mündliche Prüfung in Pädagogische Psychologie/Arbeits- und Organisationspsychologie;

oder: Klausur in Sozialpsychologie und mündliche Prüfung in Arbeits- und Organisationspsychologie/Pädagogische Psychologie;

oder: Klausur in Entwicklungspsychologie und mündliche Prüfung in Sozialpsychologie.

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Magisternebenfach Psychologie an der Universität Potsdam

Vom 30. März 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbhHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 30. März 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Magisternebenfach Psychologie erlassen: ¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Umfang der Zwischenprüfung
- § 4 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Umfang der Magisterprüfung
- § 6 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung für das Magisternebenfach Psychologie.

§ 2 Prüfungsausschuß

Der für das Prüfungsverfahren zuständige Prüfungsausschuß ist der Prüfungsausschuß des gewählten Magisterhauptfachs.

§ 3 Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt am Ende des Grundstudiums. Sie besteht aus einer 4-stündigen Klausurarbeit. Gegenstand der Prüfung sind Themen aus den zwei gewählten Fächern des Bereichs B der Studienordnung.

§ 4 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung sind neben den in § 17 MPO genannten allgemeinen Voraussetzungen folgende Leistungsnachweise:

- 1 Schein aus der Übung Statistik,
- 2 Scheine aus den gewählten Fächern des Bereichs B.

¹ Bestätigt vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. Oktober 1997

§ 5 Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus einer 4-stündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten.

(2) Gegenstand der Prüfung sind zwei Fächer des Hauptstudiums nach Wahl, wobei mindestens ein Fach aus dem Bereich B der Studienordnung stammen muß. Das eine Fach wird in der Klausur geprüft, das andere in der mündlichen Prüfung. Die Kandidatinnen und Kandidaten können wählen, in welchem Fach sie die Klausur bzw. die mündliche Prüfung ablegen wollen.

§ 6 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 21 MPO genannten allgemeinen Voraussetzungen gelten zwei benotete Leistungsnachweise aus den beiden im Hauptstudium gewählten Fächern des Bereichs B der Studienordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Psychologie.

§ 7 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Magisternebenfach Psychologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Zwischen- und Abschlußprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Studienordnung Physik für den Diplomstudiengang und das Neben- fach an der Universität Potsdam

Vom 6. März 1997

Gemäß § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam die Studienordnung Physik für den Diplomstudiengang und das Nebenfach vom 17. August 1995 (AmBek 1996 S. 62) wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 8 Abs. 3 wird neu gefaßt wie folgt:
"Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen in den Pflichtfächern Experimentalphysik, Theoretische Physik, Mathematik und einem Ergänzungsfach, in der Regel Chemie oder Informatik. Durch Beschluß des Prüfungsausschusses Physik können andere Ergänzungsfächer zugelassen werden."
2. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird neu gefaßt wie folgt:
"Daneben wird das obligatorische Studium der Mathematik abschließend betrieben und im Ergänzungsfach ein Einblick in ein wichtiges Nachbarfach der Physik erworben."
3. In der Tabelle wird in § 9 Abs. 2 "Ergänzungsfach Chemie" durch "Ergänzungsfach" ersetzt.
4. § 10 wird durch folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:
"Das Ergänzungsfach **Informatik** vermittelt einen ersten Einblick in die Probleme der Programmierung und Softwareentwicklung. Das Studium wird durch Übungen unterstützt. Der Leistungsnachweis wird als Übungsschein erworben."
5. In der Anlage zur Studienordnung ist im Teil '1. Regelstudienplan für das Diplomstudium Physik im Gundstudium' das Fach "Chemie" durch "Ergänzungsfach" zu ersetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Physik an der Universität Potsdam

Vom 6. März 1997

Gemäß § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 17. August 1995 (AmBek 1996 S. 68) wie folgt geändert:¹

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 18 Abs. 3 Satz 1 wird neu gefaßt wie folgt:
"Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in den Pflichtfächern Experimentalphysik, Theoretische Physik, Mathematik und einem Ergänzungsfach, in der Regel Chemie oder Informatik."
2. § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird neu gefaßt wie folgt:
"2. gemäß Studienordnung Physik je ein Leistungsnachweis zur Experimentalphysik, zum Physikalischen Praktikum für Anfänger, zum Ergänzungsfach und je zwei Leistungsnachweise zur Theoretischen Physik und Mathematik und das Studienbuch als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium,"

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 25. September 1997

Studienordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 10. Juli 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBL S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 10. Juli 1997 die folgende Studienordnung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise
- § 6 Grundstudium
- § 7 Studienfächer im Grundstudium
- § 8 Inhalte des Grundstudiums
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Studienfächer im Hauptstudium
- § 11 Inhalte des Hauptstudiums
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft (DPOVw) vom 14. 6. 1995 das verwaltungswissenschaftliche Studium an der Universität Potsdam.

§ 2 Studienziele

Das Studium der Verwaltungswissenschaft soll die Studierenden zum berufsqualifizierenden Abschluß als Diplom-Verwaltungswissenschaftler bzw. -wissenschaftlerin führen. Es soll die Studierenden befähigen, gesellschaftliche und politische Prozesse, die sich im Kontext staatlicher wie nichtstaatlicher Institutionen und Organisationen ereignen, theoretisch wie methodisch fundiert zu erfassen, zu erklären und zu analysieren; zur Klärung und Lösung von inhaltlichen und politischen Problemen in Gesellschaft, Staat und Verwaltung beizutragen; sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, sich einen gründlichen Überblick über die entscheidenden Theorien und Methoden und fundierte Fachkenntnisse aus dem Gegenstandsbereich der Verwaltungswissenschaft zu verschaffen. Dies schließt fundierte Fachkenntnisse der Politikwissenschaft sowie in den Ergänzungsbereichen Öffentliches Recht, Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit ein.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist entsprechend der DPOVw in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Diplomprüfungszeitraumes 9 Semester.

(2) Das verwaltungswissenschaftliche Grundstudium ist in seinen Kernanforderungen bis auf den Ergänzungsbereich "Betriebswirtschaftslehre" identisch mit dem politikwissenschaftlichen Grundstudium.

(3) Den Abschluß des Grundstudiums bildet die Diplom-Vorprüfung. Den Abschluß des Hauptstudiums bildet die Diplomprüfung.

(4) Die in § 22 Abs. 2 Nr. 5 DPOVw vorgesehene berufspraktische Ausbildung von 8 Monaten Dauer (Arbeitsaufenthalt) soll zusammenhängend zwischen Grund- und Hauptstudium abgeleistet werden. I.d.R. ist die Anerkennung des Arbeitsaufenthalts Voraussetzung der Aufnahme in das Hauptstudium. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Im Falle der Wahl des Vertiefungsbereiches Internationale Politik/ Internationale Beziehungen wird ein Auslandsaufenthalt empfohlen.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Tutorien, Übungen, Seminare, Kolloquia, Praktika und Exkursionen.

(2) **Vorlesungen** sind im Regelfall wissenschaftliche Vorträge, die studienfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

(3) **Tutorien** sind Intensivkurse im Sinne modifizierter „Oxforder“ Tutorien, die die Studierenden in den ersten beiden Fachsemestern absolvieren. Sie dienen dazu, möglichst schnell Studierfähigkeit im jeweiligen Fach zu erreichen und die mündliche und schriftliche Dialog- und Argumentationsfähigkeit des Studierenden zu trainieren. Die Studierenden sollen lernen, in kurzer Zeit das Wesentliche einer Sache zu erfassen und entsprechend klar und deutlich darzustellen. Für den regelmäßigen und aktiven Besuch der Tutorien, der allen Studenten empfohlen wird, wird den Studierenden ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Tutorium erteilt.

(4) **Übungen** und **Seminare** im Grundstudium dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesungen und Literaturstudien erworbenen Kenntnisse. Vornehmliche Aufgabe der Veranstaltungen sind Entwicklung des Problemverständnisses der Studierenden, Anleitung zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und Befähigung zur klaren Begriffsbildung durch Referate,

schriftliche Hausarbeiten, praktische Arbeitsschritte (z.B. Erhebung und Auswertung von Daten) sowie aktive Teilnahme an der Aussprache. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsnachweise nach den Bestimmungen dieser Ordnung testiert, i.d.R. aufgrund aktiver Teilnahme, Referat und schriftlicher Hausarbeit oder einer Klausur.

(5) **Projekt- und Hauptseminare** sind Veranstaltungen im Hauptstudium und dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder. In den Seminaren sollen die Studierenden an der Lösung offener Fragen durch eigene Forschungsleistungen, die in Form von Referaten, Hausarbeiten und Diskussionen dokumentiert werden, mitwirken. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsnachweis nach den Bestimmungen dieser Ordnung testiert, i.d.R. aufgrund aktiver Teilnahme, Referat und einer schriftlichen Hausarbeit.

(6) **Kolloquia** sind Veranstaltungen im Hauptstudium, die die Studierenden auf den Studienabschluß (Diplomprüfung) vorbereiten sollen. Im Laufe des Prüfungssemesters haben die Studierenden die Möglichkeit, innerhalb spezieller Kolloquia ihre Themen und Arbeitsergebnisse vorzustellen und zu erörtern.

(7) **Praktika und Exkursionen** sollen Einblicke in die Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung der von der Universität vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten.

§ 5 **Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise**

(1) Die **Leistungsanforderungen** aller Lehrveranstaltungen richten sich nach den üblichen Bedingungen einer aktiven Teilnahme (Vor- und Nachbereitung, Thesenpapiere, Kurzreferate u.ä.), die alle Studierenden ungeachtet des Erwerbs von benoteten Leistungsnachweisen kontinuierlich erfüllen sollen. Die näheren Festlegungen obliegen den Dozentinnen und Dozenten.

(2) **Leistungsnachweise** im Sinne der DPOVw können im Grundstudium in Seminaren und Übungen und im Hauptstudium in Haupt- und Projektseminaren erworben werden. Leistungsnachweise sind benotet. Sie werden von den Studierenden durch schriftliche und mündliche Leistungen erworben, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Die schriftliche Leistung kann, sofern es sich um eine Hausarbeit handelt, in Gruppenarbeit erstellt werden, wobei der individuelle Anteil der Beteiligten klar erkennbar sein muß. Der Umfang sollte im Grundstudium (bei Gruppenarbeiten pro Person) 15 Seiten zu je 1800 Zeichen pro Seite nicht übersteigen. Bei der Festsetzung der Note des Leistungsnachweises werden mündliche Leistungen (Referat und Mitarbeit) mitberücksichtigt. Die Benotungen der schriftlichen und mündlichen Leistung sind auf dem Leistungsnachweis getrennt auszuweisen.

(3) Für die Erteilung eines Leistungsnachweises ist die Teilnahme der/des Studierenden an wenigstens 4/5 der

Veranstaltungen erforderlich. Die Leistungsnachweise sollen spätestens zu Beginn des Semesters ausgestellt werden, das dem Semester folgt, in dem alle Bedingungen für die Erteilung des Scheines erfüllt worden sind. Leistungsnachweise im Hauptstudium können erst nach erfolgreichem Bestehen der Diplom-Vorprüfung erworben werden. Ausnahmen erfordern die vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Abweichend von den hier getroffenen Regelungen werden beim Besuch von Veranstaltungen anderer Fachrichtungen die dort vorgesehenen Nachweise/Belege als Leistungsnachweise im Sinne dieser Ordnung anerkannt.

§ 6 **Grundstudium**

Das Grundstudium dient der Vermittlung von breit angelegten fachlichen Grundkenntnissen, methodischen Fähigkeiten und wissenschaftlichen Arbeitstechniken mit dem Ziel, den Studierenden zu eigenständiger Orientierung und damit zunehmend zu selbständiger Planung und Durchführung des Studiums zu befähigen. Der Umfang des Grundstudiums beträgt insgesamt höchstens 80 SWS. Es wird angestrebt, verstärkt übergreifende (interdisziplinäre) Veranstaltungen anzubieten.

§ 7 **Studienfächer im Grundstudium**

(1) Das Grundstudium der Verwaltungswissenschaft umfaßt Veranstaltungen im Kernbereich, Methoden- und Sprachenbereich sowie Ergänzungsbereich im Umfang von insgesamt 80 SWS und zwar im **Kernbereich** jeweils 6 - 8 SWS in den Teilgebieten

- Politische Theorie,
- Analyse und Vergleich politischer Systeme,
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
- Internationale Politik und Internationale Beziehungen,
- Verwaltung und Organisation,

im **Ergänzungsbereich**

- Öffentliches Recht (7 SWS),
- Volkswirtschaftslehre (6 SWS),
- Betriebswirtschaftslehre (8 SWS),

im **Methodenbereich**

- Methoden der empirischen Sozialforschung I und II (12 SWS)

und 4 - 8 SWS im **Sprachenbereich** (Englisch).

(2) Den Studierenden im Grundstudium wird empfohlen, möglichst frühzeitig Vorlesungen zur **Politik- und Verwaltungswissenschaft** insbesondere in folgenden Teilgebieten zu absolvieren:

- Grundzüge und Grundbegriffe der Politikwissenschaft,
- Grundzüge und Grundbegriffe der Verwaltungswissenschaft,
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
- Analyse und Vergleich politischer Systeme,
- Politische Theorie und Philosophie,
- Internationale Politik und Internationale Beziehungen,

- Verwaltungs- und Organisationssoziologie.

(3) Mit dem Studium im **Methoden- und Ergänzungsbereich** sollte so früh wie möglich, spätestens im 2. Fachsemester begonnen werden, da die entsprechenden Veranstaltungen sich in der Regel über mehr als 2 Semester hinziehen.

(4) Die Überblicksvorlesungen im **Kernbereich** werden regelmäßig mindestens in jedem zweiten Semester angeboten.

(5) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Folgende **Leistungsnachweise** sind zu erbringen:

Je ein Leistungsnachweis aus je einem Seminar in den Teilgebieten des **Kernbereichs**

- Politische Theorie,
- Analyse und Vergleich politischer Systeme,
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
- Internationale Politik und Internationale Beziehungen,
- Verwaltung und Organisation.

Je ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten des **Ergänzungsbereichs**

- Öffentliches Recht,
- Volkswirtschaftslehre,
- Betriebswirtschaftslehre.

Diese Leistungsnachweise des Ergänzungsbereichs sind durch den Besuch geeigneter Veranstaltungen im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen sowie der Juristischen Fakultät nach den dort geltenden Anforderungen zu erbringen. Ein Leistungsnachweis kann aus mehreren Teilleistungen bestehen. Je ein Leistungsnachweis in den Teilgebieten **Methoden der empirischen Sozialforschung I und II**. Ein Leistungsnachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen **Sprachkurs** der englischen Sprache (UNICERT III). Bei einer Spezialisierung auf Internationale Politikfeldforschung, Internationale Organisationen, Internationale Politik und Internationale Beziehungen sind sehr gute englische Fremdsprachenkenntnisse sowie gute Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache erforderlich.

§ 8 Inhalte des Grundstudiums

Die im folgenden aufgeführten Inhalte des Studiums sind keine abschließende und verbindliche Auflistung der Lehr- und Prüfungsinhalte, sondern dienen der exemplarischen Erläuterung der wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkte der Teilgebiete des Studiums.

(1) Politische Theorie

Im Teilgebiet "Politische Theorie" werden regelmäßig Einführungs- und Überblicksveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Proseminare) zur politischen Ideengeschichte und zu Klassikern des politischen Denkens angeboten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Neuzeit und der Moderne: von Machiavelli bis Max Weber. Über die Begriffsgeschichte von grundlegenden politischen Konzepten wie Politik, Staat, Demokratie, Bürgerschaft usw. soll ein aufgeklärter Umgang mit der politischen Sprache eingeübt

werden. Aktuelle und systematische Kurse zu Fragen der Bürgerschaft, der Solidarität, der sozialen Rechte, des Staates, der Demokratie usw. ergänzen und vertiefen diesen historischen Hintergrund. In diesen Kursen geht das Angebot der Politischen Theorie über Ideengeschichte hinaus und wird mit aktuellen Forschungsfragen der Politik- und Verwaltungswissenschaft verknüpft; empirische Forschung und konstruktive politische Theoriebildung zu spezifischen Themen ergänzen sich dann.

(2) Analyse und Vergleich politischer Systeme

Das Lehrangebot im Bereich "Analyse und Vergleich politischer Systeme" umfaßt Einführungsveranstaltungen in Form von regelmäßigen Vorlesungen in den Bereichen:

- International vergleichende Demokratieforschung,
- Parlamentarismus in Europa,
- Vergleich politischer Systeme (z.B. Großbritannien und Deutschland).

Neben den vorlesungsbegleitenden Seminaren werden weiter regelmäßig Einführungsveranstaltungen angeboten in den Bereichen:

- Präsidentialismus,
- Konsolidierung junger Demokratien,
- Parlamentsreformen,
- Parteien in Westeuropa,
- Zentralismus, Föderalismus und Regionalismus,
- Politische Entscheidungen im Mehrebenensystem der Europäischen Union,
- Verfassungsgerichte und Volksentscheide,
- Nationale Identität und Nationalismus.

(3) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
Das Lehrangebot im Bereich "Das politische System der Bundesrepublik Deutschland" umfaßt Einführungsveranstaltungen in Form von regelmäßigen Vorlesungen in den Bereichen:

- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems
- Politische Soziologie.

Neben den vorlesungsbegleitenden Seminaren werden weiter regelmäßig Einführungsveranstaltungen in den Bereichen:

- Organisierte Interessen und Soziale Bewegungen,
 - Wahlen und Wählerverhalten,
 - Wirtschaft und Politik,
 - Politische Partizipation,
 - Politische Kultur,
 - Massenmedien,
 - Europäische Integration,
 - Politikfeldanalysen
- angeboten.

(4) Internationale Politik und Internationale Beziehungen
Im Teilgebiet "Internationale Politik und Internationale Beziehungen" finden regelmäßig (ca. alle zwei Semester) Einführungsveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare im Grundstudium) in folgenden Themenbereichen statt:

- Herausbildung des internationalen Systems bis zum Ersten Weltkrieg,

- Internationales System, Systemkonfrontation und internationale Verflechtungen nach dem Zweiten Weltkrieg,
- Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit,
- Theorien internationaler Beziehungen,
- Internationale Organisationen,
- Politischer und institutioneller Wandel in Transitions- und Entwicklungsländern.

Die im Grundstudium angebotenen Veranstaltungen können wahlweise und unabhängig voneinander besucht werden. Für ein erfolgreiches Hauptstudium wird jedoch empfohlen, die Einführungsveranstaltungen zu besuchen, die dann im Hauptstudium vertieft werden können.

(5) Verwaltung und Organisation

Im Teilgebiet "Verwaltung und Organisation" werden regelmäßig (ca. alle zwei Semester) Einführungsveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare im Grundstudium) angeboten, die folgende Bereiche abdecken:

- Einführung in die Verwaltungswissenschaft
- Politik und Verwaltung im Bundesstaat
- Kommunal- und Regionalpolitik
- Politikfeldforschung (Policy Forschung)
- Europäische Politik und Verwaltung
- Internationale Organisationen und Verwaltung
- Politik und Administration in ausgewählten Ländern
- Organisations- und Verwaltungstheorie und -soziologie.

Die im Grundstudium angebotenen Veranstaltungen können wahlweise und unabhängig voneinander besucht werden. Für ein erfolgreiches Hauptstudium ist es allerdings unbedingt anzuraten, die Einführungen in die Bereiche zu besuchen, die möglicherweise im Hauptstudium studiert werden sollen.

(6) Öffentliches Recht

Der Bereich "Öffentliches Recht" umfaßt im Grundstudium die Vorlesungen Staatsrecht I und II. Der Leistungsschein wird nach dem Besuch dieser Vorlesungen in einer besonderen Klausur erworben. Der "Schein für öffentliches Recht für Anfänger" ist nicht obligatorisch. Dieser Schein kann, wenn ein besonderes Interesse besteht, alternativ erworben werden. Dafür ist eine Anmeldung erforderlich.

(7) Volkswirtschaftslehre

Das Lehrangebot im Bereich "Volkswirtschaftslehre" umfaßt im Grundstudium 6 SWS und folgende Lehrveranstaltungen:

1. Grundzüge der VWL I-II (bzw. Mikroökonomik I, Makroökonomik I) (4 SWS)
2. Wahlpflichtangebot (2 SWS) aus z.B.
 - Grundzüge der VWL III
 - Theorie der Wirtschaftspolitik.
 - Mikroökonomik II
 - Makroökonomik II

Der nach §18 Abs. 3 DPOVw geforderte Leistungsnachweis umfaßt eine Klausur in den unter 1. genannten Teilgebieten und eine Klausur in dem unter 2. gewählten Teilge-

biet. Spezifische Studienpläne (mit Anschlußmöglichkeiten im Hauptstudium) werden von den jeweiligen Lehrstühlen erarbeitet und liegen im Prüfungsamt aus.

(8) Betriebswirtschaftslehre

Das Lehrangebot im Bereich "Betriebswirtschaftslehre" (BWL) umfaßt im Grundstudium 8 SWS und wird in den Varianten Management und Rechnungswesen angeboten. Der nach §18 Abs. 3 DPOVw geforderte Leistungsnachweis umfaßt zwei Klausuren. Spezifische Studienpläne (mit Anschlußmöglichkeiten im Hauptstudium) werden von den jeweiligen Lehrstühlen erarbeitet und liegen im Prüfungsamt aus.

(9) Methoden der empirischen Sozialforschung

Der Veranstaltungszyklus "Methoden der empirischen Sozialforschung" soll die Studierenden dazu befähigen, empirische sozialwissenschaftliche Forschung selbst durchführen und empirische Forschungsergebnisse kritisch einschätzen zu können. Diesem Zweck dient die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in Forschungsplanung und Datenerhebung und die Einführung in die grundlegenden Analysemodelle für sozialwissenschaftliche Daten. Der Studienplan umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

2. Semester: Methoden der empirischen Sozialforschung Ia: In der Vorlesung (2 SWS) werden insbesondere Methoden der Datenerhebung sowie quantitative und qualitative Forschungsdesigns behandelt. In parallelen Übungen (2 SWS) führen die Studierenden eine kleine Datenerhebung durch.
3. Semester: Methoden der empirischen Sozialforschung Ib: In der Vorlesung (4 SWS) werden die deskriptiv- und inferenzstatistischen Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse dargestellt und diskutiert. Der Leistungsnachweis "Methoden der empirischen Sozialforschung I" kann nur zusammen mit dem erfolgreichen Abschluß von "Methoden der empirischen Sozialforschung Ia" erlangt werden.
4. Semester: Methoden der empirischen Sozialforschung II: In der Vorlesung (4 SWS) werden die grundlegenden Modelle der multivariaten Datenanalyse in den Sozialwissenschaften dargestellt und diskutiert. Darüber hinaus können Zusatzqualifikationen nach freier Wahl, z.B. bezüglich weiterer EDV-Programme und weiterer Ansätze der qualitativen Sozialforschung, erworben werden.

§ 9 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der fachlichen Vertiefung, der tätigkeitsfeldbezogenen Schwerpunktbildung sowie dem Einstieg in aktuelle Forschungsgegenstände im Bereich Verwaltungswissenschaft. Der Umfang des Hauptstudiums beträgt insgesamt höchstens 80 SWS. Es wird angestrebt, verstärkt übergreifende (interdisziplinäre) Veranstaltungen anzubieten.

(2) Das Hauptstudium umfasst den gemeinsamen **Kernbereich** von Politik- und Verwaltungswissenschaft (Schwerpunkt I), den **Ergänzungsbereich** (Teilgebiete: Recht

sowie VWL oder BWL) und den **Vertiefungsbereich** Verwaltungswissenschaft (Schwerpunkt II) oder Internationale Organisation und Verwaltung (Schwerpunkt III). Jeder dieser Bereiche umfasst 22 - 24 SWS.

§ 10 Studienfächer im Hauptstudium

(1) Für die Diplomprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

Ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet und zwei Leistungsnachweise in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt I) des **gemeinsamen Kernbereichs**

- Institutionen und Staatstheorie (Politische Theorie),
- Analyse und Vergleich Politischer Systeme/Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
- Internationale Politik und Internationale Beziehungen,
- öffentliche Verwaltung und Organisationstheorie/-soziologie,
- ein weiteres Teilgebiet der Soziologie.

Ein Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete und zwei Leistungsnachweise in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt II) des **Vertiefungsbereichs Verwaltungswissenschaft**

- Regierungsorganisation,
- Kommunal- und Regionalpolitik,
- Europäische Politik und Verwaltung,
- Politikfeldforschung (Policy-Analyse)

oder

Ein Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete und zwei Leistungsnachweise in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt III) des **Vertiefungsbereichs Internationale Organisation und Verwaltung**

- Theorien internationaler Beziehungen
- Internationale Organisation und Verwaltung,
- Europäische Politik und Verwaltung,
- Internationale Politikfeldforschung (Policy-Analyse).

Wurde der Schwerpunkt Internationale Organisation und Verwaltung gewählt, ist der Nachweis über die Beherrschung einer weiteren Fremdsprache entsprechend den Anforderungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam zu erbringen.

Ein Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete sowie ein weiterer Leistungsnachweis als eine prüfungsrelevante Studienleistung in einem zweiten Teilgebiet des **Ergänzungsbereichs**

- Wirtschaft, z.B. ein Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre,
- Recht, z.B. ein Teilgebiet öffentliches Recht, internationales Recht oder Privatrecht.

(2) Die entsprechend § 22 Abs. 2 Nr. 7 DPOVw geforderten zwei Leistungsnachweise des Ergänzungsbereichs sind über den Besuch von geeigneten Veranstaltungen im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen sowie der Juristischen Fakultät zu erbringen.

§ 11 Inhalte des Hauptstudiums

Die im folgenden aufgeführten Inhalte des Studiums sind keine abschließende und verbindliche Auflistung der Lehr- und Prüfungsinhalte, sondern dienen der exemplarischen Erläuterung der wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkte der Teilgebiete des Studiums.

(1) Institutionen und Staatstheorie / Politische Theorie

Der Beitrag der Politischen Theorie für die Verwaltungswissenschaft liegt vor allem in der Staatstheorie als Querschnittsbereich. Kontinentaleuropäische, angloamerikanische und außereuropäische Staatstraditionen sollen deshalb zur Kenntnis gebracht werden. Darauf aufbauend geht es sodann um eine Weiterführung der politischen Theorie der Bürgergesellschaft, der Demokratie und des Staates. Regelmäßig werden deshalb Kurse zu diesen drei Themenbereichen angeboten. Neue Forschungsthemen, die das politische Denken herausfordern, stehen dabei im Zentrum. In bezug auf die Bürgergesellschaft z. B.: Kann es eine europäische Staatsbürgerschaft geben? Immigrationspolitik, Transnationalismus. In bezug auf die Demokratie: Neuere Demokratietheorien, Zivilgesellschaft, sub- und transnationale Demokratie, regionale Handlungsfähigkeit (speziell am Beispiel von Berlin-Brandenburg). In bezug auf Staat: Vom Leviathan zum Moderator, Theorie des Verfassungsstaates, Theorien des Sozialstaates, kooperativer Staat, Verhandlungsdemokratie.

(2) Analyse und Vergleich Politischer Systeme/Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Im Vertiefungsbereich Analyse und Vergleich politischer Systeme/Das politische System der Bundesrepublik Deutschland werden im Hauptstudium Seminare zum deutschen und den europäischen Regierungssystemen, zur Verfassungsentwicklung und zur Demokratisierung des Rechtsstaates im 19. und 20. Jahrhundert, den politisch-kulturellen Grundlagen politischer Entscheidungsprozesse, zu Verfassungsgerichten und Volksentscheiden, zum Zusammenhang zwischen Regierungsform/Parteizusammensetzung von Regierungen und Politikergebnissen sowie zum Politikfeld Arbeit im OECD-Vergleich und zum Wandel der Parteiensysteme angeboten. Regelmäßige Angebote im Bereich angewandter Sozial- und Umfrageforschung (wie z. B. Wahl- und Werteforschung, Eliteforschung, Vergleichende Parlamentarismusforschung) dienen darüber hinaus der praxisnahen Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung.

(3) Internationale Politik und Internationale Beziehungen

Gegenstand dieses Bereichs sind die Formen der Interessensartikulation und -aggregation sowie des Interessenausgleichs staatlicher und nichtstaatlicher Akteure auf internationaler Ebene. Im Mittelpunkt stehen Erklärungsmuster internationaler Politik und internationaler Beziehungen, d.h. von Prozessen, Akteuren und Strukturen: z.B. machtpolitische Ansätze, die nach dem Ende des Ost-West-Konflikts eine Wiederherstellung der klassischen Staatenanarchie erwarten; politökonomische Ansätze, die von einem engen Zusammenspiel (regional) dominanter privater und staatlicher Akteure ausgehen; Regimeansätze, die die Dynamik internationaler

Zusammenarbeit analysieren oder Globalisierungsansätze, die von einer zunehmenden Internationalisierung und (daher) Homogenisierung von Interessen und Akteuren ausgehen, einschließlich einer damit einhergehenden staatenübergreifenden Differenzierung und Regionalisierung von Problemfeldern, Akteuren und Handlungsebenen der Politik. Historische Entwicklungstendenzen des internationalen Systems (etwa Imperialismus und Kolonialismus) sollen hier eingehend berücksichtigt werden. Formen außenpolitischer Entscheidungsprozesse sowie Strategien zur Durchsetzung und zum Abgleich von Interessen werden am Beispiel ausgewählter Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, gesondert behandelt und analysiert.

(4) Öffentliche Verwaltung und Organisationstheorie
Schwerpunkte sind hier zum einen die theoretischen, institutionellen und prozeduralen Grundlagen des öffentlichen Sektors in Deutschland und im internationalen Vergleich (horizontale und vertikale Differenzierung, innerer und äußerer Aufbau, Politikverflechtung, institutionelles Kontinuum zwischen öffentlich und privat etc.), zum anderen die wesentlichen Theorieansätze und Konzepte der Organisations- und Verwaltungsforschung (Bürokratie, Inkrementalismus, Institutionenökonomie, Verwaltungskultur, Verwaltung und ihre Umwelt etc.).

(5) Spezielle Soziologie
Für die verschiedenen Teilbereiche der Soziologie siehe die spezielle Studienordnung für Diplom-Soziologie. Das soziologische Lehrangebot untergliedert sich in die Bereiche:

- Soziologische Theorie,
- Methoden der empirischen Sozialforschung,
- Sozialstrukturanalyse,
- Organisations- und Verwaltungssoziologie,
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse.

Die Bereiche können alternativ gewählt werden.

(6) Regierungsorganisation
Der Bereich Regierungsorganisation beschäftigt sich mit den Institutionen und Verfahren des Regierungsprozesses. Im Mittelpunkt stehen die der Exekutive zugerechneten Akteure, insbesondere die Regierung, die Ministerialverwaltung und andere politisch bedeutsame Verwaltungseinheiten von Bund, Ländern und Kommunen, in denen politische Maßnahmen formuliert, durchgeführt und evaluiert werden. Neben der Diskussion um Voraussetzungen, Verlaufsformen und Folgen politisch-administrativer Entscheidungsprozesse geht es in diesem Vertiefungsbereich um die Reformbestrebungen von Regierung und Verwaltung sowie um die Beziehungen und Konflikte zwischen Regierung, Parteien, Verwaltung, Parlament und Verbänden (z.B. administrative Interessenvermittlung, Politikberatung) im deutschen und im international vergleichenden Kontext.

(7) Kommunal- und Regionalpolitik
Den Schwerpunkt bilden in diesem Bereich Untersuchungen aktueller Entscheidungsprozesse sowie Modernisierungs- und Reformansätze in der lokalen Politik und Verwaltung. Interessen und Strategien der beteiligten Akteure bei Verwaltungsreformvorhaben werden analysiert (Gebietsreformen, Funktionalreformen, innere Verwal-

tungsreformen). Besonderes Augenmerk wird der Einführung neuer Steuerungsmodelle in der Kommunalverwaltung geschenkt, auch hinsichtlich der Konsequenzen für das Verhältnis von Politik und Verwaltung. Regelmäßig angebotene Projektseminare dienen der vertieften Analyse solcher Ansätze, insbesondere in den neuen Bundesländern. Regionalpolitische Entwicklungen bilden einen zweiten Schwerpunkt. Dabei werden - neben den institutionellen Entwicklungen - besonders die unterschiedlichen Strategien staatlicher Akteure zur regionalen Entwicklung untersucht. Besonderes Augenmerk wird Entwicklungsprozessen in der Region Berlin-Brandenburg gewidmet.

(8) Europäische Politik und Verwaltung
Obwohl die Europäische Union kein eigenständiges Staatsgebilde darstellt, haben sich in Brüssel und Straßburg Organisationsformen und Regelungsstrukturen herausgebildet, die alle Merkmale eines Regierungssystems aufweisen. Die politisch-administrativen Strukturen und Prozesse des EU-Parlaments, der Kommission, des Ministerrates, der zahllosen Komitees und Ausschüsse stehen daher im Zentrum dieses Schwerpunkts. Neben den Handlungs- und Regelungskompetenzen der Akteure werden die Verfahren der politischen Willensbildung und Interessenvermittlung in ausgewählten Feldern vergemeinschafteter Politik untersucht. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Verwaltungshandeln von EU-Institutionen im Spannungsfeld zwischen europäischer Integration und nationalstaatlichen Interessen.

(9) Politikfeldforschung (Policy-Analyse)
Die Policy-Analyse rückt die materielle Dimension von Politik, d.h. die Inhalte der Staatstätigkeit in bestimmten Politikfeldern in den Mittelpunkt. Im einzelnen geht es um die Erklärung der Ursachen, Verlaufsmuster und Wirkungen politischer Programme und Entscheidungen sowie um die Probleme politischer Steuerung in unterschiedlichen Politikfeldern wie der Umwelt-, der Sozial- oder der Medienpolitik. Zu diesem Zweck werden die Instrumente staatlichen Handelns sowie die Rolle gesellschaftlicher bzw. staatsnaher Organisationen in die Analyse einbezogen. Die Policy-Analyse bedient sich sowohl der Gesetzgeber- wie auch der Adressatenperspektive, um Aufschlüsse über das Problembearbeitungsverhalten staatlicher und privater Akteure zu gewinnen. Politische Steuerung und gesellschaftliche Selbstregelung finden gleichermaßen Berücksichtigung.

(10) Internationale Organisation und Verwaltung
Die Rolle internationaler staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und deren Verwaltungen als Akteure in der internationalen Politik steht im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen in diesem Bereich. Binnenstrukturen, Arbeitsweisen und Entscheidungsprozesse in diesen Institutionen sollen vorgestellt und analysiert werden. Beispiele hierfür sind sowohl globale (UN-Kernorganisationen, WTO, Weltbank, IMF u.a.) als auch regionale politische, ökonomische, militärische bzw. kulturelle Organisationen (ASEAN, IDB, ADB, OSZE, OAU u.a.). Besondere Aufmerksamkeit gilt den nichtstaatlichen internationalen Organisationen, sowie deren Spezifik und Wechselwirkung mit staatlichen Institutionen.

(11) Internationale Politikfeldforschung (Policy-Analyse)
Dieser Schwerpunkt trägt der Tatsache Rechnung, daß immer weniger politische Inhalte allein im nationalen Rahmen entschieden werden können. Daher stehen Problemverarbeitungsprozesse in ausgewählten Politiksektoren im Vordergrund, die auf internationaler Ebene zwischen Regierungen, internationalen Organisationen und nicht-staatlichen Organisationen ausgehandelt und umgesetzt werden. Die internationale Politikfeldforschung bedient sich derselben Konzepte und Frageperspektiven wie die allgemeine Policy-Analyse (vgl. 9).

(12) Volkswirtschaftslehre
Das Lehrangebot im Hauptstudium im Bereich der Volkswirtschaftslehre ist differenziert in die Spezialbereiche

- Wirtschaftstheorie,
- Wirtschaftspolitik,
- Wirtschaftspolitik mit Wirtschaftsordnung,
- Wirtschaftspolitik mit Internationalen Wirtschaftsbeziehungen,
- Wirtschaftspolitik mit Regionaler Wirtschaftspolitik,
- Finanzwissenschaft,
- Finanzwissenschaft mit Umweltökonomie,
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

Die Bereiche können alternativ gewählt werden. Für jeden Bereich wird ein spezieller Studienplan erstellt, der im Prüfungsamt ausliegt. Voraussetzung für einen Leistungsschein, der in einem Hauptseminar durch Hausarbeit und Referat erworben wird, ist die Teilnahme an Klausuren, die ein Stoffgebiet von mindestens 4 SWS umfassen.

(13) Betriebswirtschaftslehre
Das Lehrangebot im Hauptstudium im Bereich der Betriebswirtschaftslehre ist differenziert in die Spezialbereiche

- Management, Personal und Organisation,
- Management und Marketing,
- Rechnungswesen,
- Finanzierung,
- Public Management.

Die Spezialisierungen können alternativ gewählt werden. Für jeden Bereich wird ein spezieller Studienplan erstellt, der im Prüfungsamt ausliegt. Voraussetzung für einen Leistungsschein, der in einem Hauptseminar durch Hausarbeit und Referat erworben wird, ist die Teilnahme an Klausuren, die ein Stoffgebiet von mindestens 4 SWS umfassen.

Übersicht über die Stundenverteilung

	Grundstudium	Hauptstudium
Kernbereich	30 - 40 SWS (je 6 - 8 pro Teilgebiet)	22 - 24 SWS
Methoden	12 SWS	-
Vertiefungsbereich	-	22 - 24 SWS
Ergänzungsbereich:	21 SWS:	22 - 24 SWS
VWL	6 SWS	(VWL oder BWL und Recht)
BWL	8 SWS	
Recht	7 SWS	
Sprachen	4 - 8 SWS	-
freie Stunden	13 SWS	14 SWS

(14) Recht

Im Hauptstudium ist der Besuch der Vorlesung "Allgemeines Verwaltungsrecht I" obligatorisch. Zusätzlich müssen mindestens 4 SWS belegt werden, und zwar je nach Schwerpunkt der Studierenden in alternativen Spezialisierungen. Angeboten werden in einem speziellen Studienplan für Studierende der Verwaltungswissenschaft im Rahmen des Lehrangebotes der Juristischen Fakultät u.a. Lehrveranstaltungen in den Bereichen

- Internationales Recht (Völkerrecht, Europarecht Internationales Privatrecht oder allgemeines Verwaltungsrecht)
- Öffentliches Recht (Kommunalrecht, Dienstrecht oder allgemeines Verwaltungsrecht)
- Privatrecht.

Für jeden Bereich wird ein Studienplan erstellt.

Diese Veranstaltungen werden regelmäßig, wenn auch nicht unbedingt jedes Semester angeboten. In einem dieser Bereiche oder im allgemeinen Verwaltungsrecht I muß ein Leistungsschein erworben werden. Dieser Leistungsnachweis kann - nach Vorgabe des jeweiligen Dozenten - für eine Hausarbeit, eine Klausur, ein Referat oder eine mündliche Leistung vergeben werden. Alternativ kann von Studenten auch der "Schein im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene" erworben werden.

§ 12 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann von jedem im Bereich Politik- und Verwaltungswissenschaft sowie von den in den Ergänzungsbereichen tätigen Professoren und anderen nach dem brandenburgischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Näheres regelt die § 24 DPOVw.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.